

wurden als Nationalheilige durch Synodalgesetz proklamiert. So wurde 1912 der Patriarch Hermogenes, der 1612 während des Krieges mit Polen im belagerten Moskau gestorben war, als Märtyrer und Heiliger der russisch-orthodoxen Kirche verkündigt. „Es ist gewiß schön“, schrieb damals eine kirchliche Zeitschrift, „den Ruhm vergangener Zeiten der Gegenwart in Erinnerung zu bringen, aber ob man vielleicht dadurch nicht um so klarer den religiösen Bankrott des jetzigen Geschlechtes hervorhebt, das keine Heiligen und keine Großtaten mehr hervorzubringen vermag?“

Die russische Kirche steht offenbar vor einer dunklen Zukunft. Radikale Rückkehr zum früheren Religionszwang vor 1905 ist höchstwahrscheinlich jetzt nicht mehr möglich. Auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens zeigt sich ihre entsetzliche Ohnmacht. Die Staatshoheit verteidigt zäh ihren Besitzstand und wehrt sich verzweifelt gegen jede Abbröckelung ihrer Macht; darum greift sie zu Gewaltmitteln und erstickt rücksichtslos alle Lebensäußerungen der Kirche, unbekümmert darum, daß sie dadurch nur sich selbst und die kirchlichen Kreise vor ernst denkenden Männern der russischen Gesellschaft heillos kompromittiert. Wollte man aber anderseits die Orthodorie dieses staatlichen Schutzes berauben, würde das ihren Zusammenbruch nur um so mehr beschleunigen. Auf diesen Augenblick warten mit Ungeduld die vielen russischen Sekten. Die Stunde des Gottesgerichtes über das schismatische Rußland wird, wie es scheint, in diesem furchtbaren Völkerkrieg schlagen. Nach Beendigung dieses entsetzlichen Krieges muß es in Rußland zu einer Revolution kommen; und alle politischen Revolutionsparteien ohne Ausnahme haben in ihren Programmen ein Postulat: die Trennung von Staat und Kirche. Die russische Orthodorie aber, seit einem Jahrtausend gewöhnt, vom Väterchen Staat geschützt und am Gängelband geführt zu werden, muß, dieser Stütze beraubt und sich selbst überlassen, hilflos zusammenbrechen. Der tiefgläubige Sinn des russischen Volkes wird sich dann neue religiöse Formen suchen. Ob die katholische Kirche die Erbin dieser Massen sein wird? Eine ernste Frage, wert, daß man bei Zeiten über sie nachdenke. Die zahlreichen Uebertritte zum Katholizismus scheinen ja eine gewisse Hoffnung zu rechtfertigen.

## Welches Alter ist im Sinne der Kirche das geeignetste zum Empfang der Firmung?

Von P. Johann P. Voß S. J. in Sarajevo.

1. Die Frage nach dem wünschenswerten Alter der Firmlinge ist seit dem Erstkommuniondekret (1910) auch bei uns öfters erörtert worden. Erwähnt sei zunächst der Artikel P. Umbergs: „Der moderne Katholik und die Firmgnade“ (Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 80 [1911], S. 524—534). Der Verfasser wünscht, daß „die heilige Firmung jene übernatürlich-psychologisch so bedeutsame Rolle über-



nehme . . . Grenzmarke zu sein beim Uebergang von der Volksschule ins Leben, vom Knaben- ins Jünglingsalter". Dagegen schrieb Domvikar Eising in der Salzburger „Katholischen Kirchenzeitung“ (1911, Nr. 26, 27): „Zum Vorschlag der Laacher Stimmen hinsichtlich des Empfanges der heiligen Firmung.“ Er warnt, wie mir scheint, mit Recht vor übertriebener Einschätzung des opus operantis gegenüber der größeren Wirksamkeit des opus operatum sacramentale in der noch nicht durch Todsünden befleckten Kindesseele. Ebenso warnt er vor Ueberschätzung des äußeren fühlbaren Eindruckes der Spendung dieses Sakramentes in reiferem Alter. Vor allem aber stützt er sich auf zwei Gründe des Pastoralprofessors Gäßner, die er auch mit der Autorität Leo's XIII. und des „Römischen Katechismus“ zu bekräftigen sucht. Bereits im Jahre 1882 schrieb Gäßner in seiner Pastoral: „Zwei Gründe sind es hauptsächlich, welche die heilige Kirche heutzutage bewegen, auf das Nichthinausschieben der heiligen Firmung bis zum zwölften Jahre zu dringen. Erstlich die Gefahr, es möchten die Kinder ohne Firmung sterben und dadurch eines größeren Grades von Glorie beraubt werden, und dann noch mehr die Besorgnis, so ein Kind könnte schon vor dem zwölften Jahre im Kampfe gegen die böse Welt in Ermangelung der Firmungsgnade leichter unterliegen.“ Theoretisch, sagt Eising, empfiehlt sich der Empfang der heiligen Firmung auch vor der jetzigen ersten Kommunion. In Betreff der praktischen Durchführung betont er, wie die Kirche von den zum Vernunftgebrauch gelangten Firmlingen bloß die Kenntnis der rudimenta fidei und das Notwendige über das Sakrament der Firmung verlangt, was auch jetzt entweder vor der sehr frühen Erstkommunion oder doch unmittelbar nachher leicht den Kindern beigebracht werden kann. Schließlich empfiehlt er auch vom schultechnischen Standpunkt den Empfang der heiligen Firmung im dritten Schuljahre, also ungefähr im ersten Lebensjahre. Auch neuere Autoren wie Koldin, Lehmkuhl, Schüch treten ein für den Empfang der Firmung vor der Erstkommunion.

Bald nach der Veröffentlichung des Artikels Eisings erschien in derselben „Katholischen Kirchenzeitung“ (1911, Nr. 30) eine weitere Erörterung des P. Gatterer: „Zur Frage: In welchem Alter sollen die Kinder das Sakrament der Firmung empfangen?“ Im Gegensatz zu Eising sucht P. Gatterer aus dem diesbezüglichen Texte des Römischen Katechismus zu folgern, es sei überhaupt angemessener, den Firmungsempfang bis ins spätere Kindesalter zu verschieben, also bis zum 11., 12., 13., 14. Jahre, je nach den Gegenden. Gehe ich irre, schreibt er weiter, wenn ich das aus den Worten herauslese: Es ist sehr empfehlenswert, den Firmungsunterricht bis zum siebenten Jahre zu verschieben, wenn man schon nicht bis zum zwölften Jahre warten will . . .<sup>1)</sup> Haben diese Worte nicht den

<sup>1)</sup> Im Zusammenhang lauten die wichtigen Worte des Römischen Katechismus also: „Illud observandum est, omnibus quidem post baptismum



Sinn: An und für sich wäre es das beste, die Firmung bis zum zwölften Jahre zu verschieben; aber man mag oft gegen eine solche Verzögerung Gründe haben; in diesen Fällen soll man wenigstens bis zum siebenten Jahre warten? . . .

Wenn ich nun auf eine neuerliche Besprechung dieser unter den Theologen kontroversen Frage eingehe, liegt mir jede polemische Tendenz ferne. Alle müssen wohl zugeben, daß der Römische Katechismus hier nicht das siebente Lebensjahr als das für alle gesunden Kinder ohne Ausnahme zum Empfang der Firmung gültige Normaljahr hinstellen will. Unter Voraussetzung der verschiedenartigen schnelleren oder langsameren Entwicklung des Vernunftgebrauches und wechselnder äußerer Umstände, zumal der häufigeren oder selteneren Gelegenheit des Firmungsempfanges, scheint mir der Römische Katechismus hier jedenfalls eine gewisse, durch die angeführten Grenzzahre irgendwie beschränkte Handlungsfreiheit zu gestatten, und zwar auch in Betreff des wünschenswerten Alters der Firmlinge. Hierin scheint mir P. Patissier S. J. in seinem sonst sehr gründlichen Schriftchen „De la Confirmation et de l'âge auquel il convient d'y admettre“ (Ueber die Firmung und über das zu ihrem Empfang geeignete Alter, 3. Auflage, Paris 1900, Retaur) etwas zu weit zu gehen, indem er (S. 19 und auch anderswo) ganz allgemein mit unberechtigter Berufung auf Suarez die Lehre des Römischen Katechismus in folgender Weise ausdrückt: „Das Alter des Vernunftgebrauches ist das günstigste für die Firmung, *maxime convenit*; diesem Alter vorzugreifen, ist weniger gut, *minus expedire*, aber noch erlaubt; darüber weit hinauszugehen, indem man z. B. die Firmung bis zum zwölften Jahre hinauschiebt, das geht nicht an, *non expectandus*. Der Leser“, schreibt Patissier weiter, „begrift leicht die zwei letzten feinen Unterschiede. Einerseits (beim Erteilen der Firmung vor dem siebenten Lebensjahre) wird angezeigt, daß dies noch erlaubt ist; anderseits aber (beim Hinausschieben etwa bis zum zwölften Lebensjahre) wird bedeutet, daß dies nur mehr toleriert wird, um ein größeres Uebel zu verhüten. .“

P. Patissier hat aber bei dieser Erklärung ganz übersehen, daß der Römische Katechismus durch das Wörtchen „si“ sich in bedingter Weise ausdrückt. Wie leicht wäre es für die Verfasser des Katechismus gewesen, durch einen kategorischen Hauptsatz (12. annus non est expectandus) oder durch eine Konzessionspartikel statt der

---

confirmationis sacramentum posse administrari; sed minus tamen expedire hoc fieri, antequam pueri rationis usum habuerint. Quare, si duodecimus annus expectandus non videatur, usque ad septimum certe hoc sacramentum differre maxime convenit. Neque enim confirmatio ad salutis necessitatem instituta est, sed ut ejus virtute optime instructi et parati inveniremur, cum nobis pro Christi fide pugnandum esset; ad quod sane pugnae genus pueros, qui adhuc usu rationis carent, nemo aptos esse iudicavit“ (Parte II, cap. 3, n. 18).



Bedingungskonjunktion (*Quamvis* 12. annus expectandus non videatur) mit unzweideutiger Klarheit den von P. Batiffier hinein-gelegten Sinn auszudrücken! Daß dennoch ein Bedingungsatz gewählt wurde, beruht bei der großen Umsicht in der Ausarbeitung und Revision dieses offiziellen Katechismus der römischen Kirche nicht auf Zufall, sondern findet seine Begründung im sehr vernünftigen Bestreben der Verfasser, den jeweiligen Verhältnissen der früher oder später zum Vernunftgebrauch gelangten Firmlinge und auch den Orts- und Zeitumständen sowohl der firmenden Bischöfe als auch der Firmlinge Rechnung zu tragen und deshalb zwei Altersgrenzen namhaft zu machen, innerhalb deren die Erteilung der heiligen Firmung besonders wünschenswert ist. Für die genauere Bestimmung des geeignetsten Firmlingsalters soll nach dem Römischen Katechismus in den einzelnen Fällen *ceteris paribus* die Erlangung des Vernunftgebrauches maßgebend sein. Daher wird es auch *ceteris paribus* mehr im Geiste des Römischen Katechismus und der Kirche sein, wenn ein schon mit sieben Jahren zum Vernunftgebrauch gelangtes Kind alsbald gefirmt wird, als wenn man es ohne besondere Gründe bis zum zwölften Jahre auf die so bedeutsame Firmgnade warten läßt. Ein Hauptgrund, das zwölfte Lebensjahr in einem negativen Bedingungsatz zu erwähnen, war nach Suarez für die Verfasser des Römischen Katechismus der Umstand, daß die Glossa den Text Gratians „ad confirmationem veniant perfectae aetatis“ irrtümlicherweise „de aetate saltem duodecim annorum“ verstand (Suarez, *Opera omnia*, ed. Vives, tom. XX, pg. 669).

Hier nun gelangen wir in Widerstreit mit der anderen extremen Ansicht, die schon der gelehrte Martène und neuerdings P. Gatterer vertreten hat. Gleich letzterem erklärt Martène die oben in der Anmerkung zitierten Worte des Römischen Katechismus also: „Der Katechismus des Konzils von Trient sieht es als eine lobenswerte Gewohnheit an, daß man zum Empfang dieses Sakramentes bis zum zwölften Lebensjahre warte“ (*De antiquis Ecclesiae ritibus*, zitiert bei Batiffier, S. 18).

Der Wortlaut des Katechismus besagt aber, freilich in bedingter Weise, viel eher das Gegenteil; durch die bedingte Ausdrucksweise wird zugegeben, daß es Fälle geben kann, wo das zwölfte Lebensjahr als geeigneter für den Empfang der Firmung erscheinen kann. Im allgemeinen jedoch wird das zwölfte Jahr als Normaljahr in Abrede gestellt, anderseits aber betont, man möge wenigstens das siebente Jahr abwarten. Allerdings bezweckten die Verfasser des Römischen Katechismus in diesem Absatz auch, einer allzufrühen Erteilung der Firmung möglichst vorzubeugen. Dieser Zweck wird aber nur insoweit angestrebt, als eben der Wortlaut dieses besagt. Zudem geht schon aus der Fragestellung: *Qua aetate Christiani ad hoc sacramentum sint admittendi* hervor, daß hier als Haupt-



zweck angestrebt wurde, eine allgemeine Norm für das wünschenswerte Alter der Firmlinge aufzustellen.

2. Immerhin ist angesichts der tatsächlich bestehenden Kontroverse nicht zu leugnen, daß der bloße Wortlaut jenes Katechismustextes in seiner etwas merkwürdigen Fassung nicht alle Schatten eines Zweifels über den wahren Sinn des betreffenden Bedingungs-satzes zerstreut. Da haben wir aber ein viel sichereres Mittel, den von der Kirche hier beabsichtigten einzig wahren Sinn zu erfahren, ich meine die auch hierin einer gewissen Kontinuität nicht entbehrende traditionelle Lehre der Kirche und vor allem die praktische Interpretation des erwähnten Katechismustextes durch die römische Kirche gelegentlich der Revision verschiedener diesbezüglicher Beschlüsse der neueren Provinzialkonzilien.

Ein kurzer geschichtlicher Ueberblick über die einschlägige Lehre und Praxis der Kirche, vornehmlich über die vom heiligen Thomas von Aquin erörterte Frage bezüglich der zeitlichen Reihenfolge des Empfanges der Firmung und der heiligen Kommunion und eine Vergleichung der in Rom gutgeheißenen oder auch verbesserten Beschlüsse neuerer Provinzialsynoden in Betreff des Alters der Firmlinge sowie auch die Aussprüche mehrerer Päpste der Neuzeit mögen die Worte des Römischen Katechismus beleuchten und zu größerer Klarheit hinsichtlich ihres wahren Sinnes beitragen.

3. In den ersten christlichen Jahrhunderten wurde bekanntlich die heilige Firmung auch den neugeborenen Kindern nach Möglichkeit sofort nach der heiligen Taufe erteilt. Dieser Gebrauch hat sich bis auf den heutigen Tag in der orientalischen Kirche erhalten und wird von Rom dort toleriert, wo er zu Recht besteht. Auch das jeztige römische Pontifikale erwähnt unter den Firmlingen Kinder (*infantes, pueros vel alios sacri baptismatis unda perfusos*), verlangt als Vorbereitung zur Firmung die Beicht oder wenigstens die vollkommene Reue nur von den Erwachsenen, falls sie schwer gesündigt haben, und gibt eine besondere Anweisung, wie die Firm-paten die zu firmenden Kinder auf dem rechten Arme halten sollen. Zu allen Zeiten konnte also die Firmung auch den neugeborenen getauften Kindern erteilt werden, wie dies der Römische Katechismus ausdrücklich feststellt. Erlaubt und wünschenswert ist sie auch heute noch bei schwerkranken Kindern oder in besonderen Fällen aus besonderen Gründen, als da sind die Unmöglichkeit, später in absehbarer Zeit dieses Sakrament empfangen zu können u. dgl.

Je größer im Laufe der christlichen Jahrhunderte die Sprengel der einzelnen Bischöfe wurden, desto dringender ergab sich die Notwendigkeit, die heilige Taufe regelmäßig auch durch einfache Priester spenden zu lassen. Damit war im Abendlande auch die zeitliche Trennung zwischen Spendung der Taufe und der Firmung gegeben. So schreibt schon der heilige Hieronymus (*Dial. contra Lucif. cp. 9*): „Ich leugne nicht, es sei eine Gewohnheit der Kirchen, daß



zu jenen, die (von der Bischofsstadt) weit entlegen von Priestern und Diakonen getauft worden sind, der Bischof exkurriere, um ihnen unter Anrufung des Heiligen Geistes die Hand aufzulegen.“ Noch im 9. Jahrhundert sahen sich mehrere Synoden wie jene von Paris (im Juni 829, can. 27.) und von Worms (868, can. 2., 8.) veranlaßt, den Landbischöfen und einfachen Priestern die Befugnis zur Spendung der Firmung abzusprechen. Wie Binterim (Denkwürdigkeiten I, 1. S. 228) hervorhebt, war nach der zeitlichen Trennung der beiden Sakramente der Taufe und der Firmung für die feierliche Ausspendung des letzteren keine gesetzliche Zeit bestimmt. „Im 9. und 10. Jahrhundert pflegten die Neophyten am achten Tage nach Ostern, an welchem sie ihre weißen Kleider ablegten, die heilige Firmung zu begehren und zu erhalten (Vulgat. Alcuinus, De divinis officiis; Rabanus Maurus, De instit. Clericorum c. 2, c. 39). Dieser Gebrauch scheint noch zur Zeit des berühmten Durandus geherrscht zu haben (Rationale, l. 6, c. 34) . . .“

Trotz der zeitlichen Trennung beider Sakramente der Taufe und der Firmung wurde in der Uebergangszeit zur neuen Praxis der fast ausschließlich an Erwachsene, d. h. zum Vernunftgebrauch gelangten Christen zu erteilenden Firmung von verschiedenen Synoden noch sehr darauf gedrängt, daß auch die getauften Kinder nicht lange ohne die heilige Firmung blieben. Binterim zitiert noch aus dem Jahre 1240 eine englische Diözesansynode (Synodus Wigorniensis), die im 5. Kapitel folgendes verordnet:

„Quia vero baptizato quasi neophyto, hoc est, novo Christi militi, multiplex conflictus insurgit adversus principem tenebrarum, . . . : necessarium est ei sacramentum confirmationis, quod ad robur fidelibus ecclesia censuit tribuendum. Unde praecipimus, quod sacerdotes parochiales subditos suos studiose moneant et frequenter, quod parvulos suos faciant confirmari; sciantque patres et matres eorum, se post annum a nativitate pueri computandum ab ingressu ecclesiae suspendendos, si infra annum, dum tamen episcopi copiam habuerint, vel transitus episcopi per loca, in quibus habitant, fuerit manifestus, si non praesentaverint confirmandos . . .“ (den ganzen Wortlaut s. bei Harduin, Acta Conc. VII, 333).

Eine ebenfalls in England 47 Jahre später abgehaltene Diözesansynode (Syn. Exoniensis, a. 1287, cp. III) faßte den etwas gemilderten, aber doch noch sehr ernsten Beschluß:

„. . . Statuimus, ut parvuli infra triennium a tempore ortus sui confirmationis recipiant sacramentum, dum tamen proprii vel alieni episcopi copia habeatur. Alioquin parentes ex tunc qualibet sexta feria in pane et aqua ieiunent, donec pueri confirmantur . . .“ (Harduin, l. c. VII, 1076). Bischof Richard Poore von Sarum (England) verlangt um das Jahr 1217 in seiner



24. Konstitution die Spendung der Firmung an Kinder innerhalb ihrer fünf ersten Lebensjahre (ib. 95).

Anderstwo, z. B. in Deutschland, war man im 13. Jahrhundert schon viel zurückhaltender in Betreff der Firmung kleiner Kinder. Eine Kölner Synode verordnet im Jahre 1280: „Moneant presbyteri parentes baptizatorum nondum confirmatorum, ut eos ad episcopum, qui solus potest confirmare, ducant septennes vel maioris aetatis . . .“ Hier wird also schon das später vom Römischen Katechismus festgesetzte Normalalter der Firmlinge, d. i. das Alter des erlangten Vernunftgebrauches praktisch anerkannt.

Ein späteres Kölner Provinzialkonzil vom Jahre 1536 begründet auch ausdrücklich die neue Praxis, die nach seinen Worten damals noch nicht allgemein eingeführt war: „An expediat imitari consuetudinem, qua observatur, ut nedum adultis, sed et infantibus detur confirmatio, idque pransis, hic non definimus; quamquam quod Aurelianensi concilio sancitum est, nobis magis placuerit, videlicet ut ieiuni ad confirmationem veniant perfectae aetatis; ut moneantur confessionem sacramentalem facere, priusquam accesserint, quo mundi donum Spiritus Sancti mereantur accipere. Cum enim hoc sacramentum non sit necessitatis absolutae, convenientius et utilius dabitur, si addatur admonitiuncula. At antequam infans supra septimum aetatis annum progressus fuerit, parum aut nihil horum, quae aguntur, intelliget, ne dicamus meminerit“ (Harduin, l. c. IX., 2004).

Zwei kurze Bemerkungen seien hier gestattet. Das von der Kölner Synode zitierte Konzil von Orléans, dessen Kanon über die Firmung auch schon Gratian (De consecratione, dist. V, ep. 6) mit denselben Worten anführt, dürfte kein anderes sein als das unter Papst Honorius II. etwa um 1126—1129 abgehaltene, von dem uns nach Hefele (Konziliengeschichte, 2. Aufl., 5. Bd., S. 405) nichts weiter als seine Existenz bekannt ist. Wenigstens wird in den Kanones der fünf früheren Synoden von Orléans die Firmung gar nicht erwähnt, und aus der späteren Zeit ist uns vor Gratian († 1158) auch keine andere Synode von Orléans bekannt. — Dann sei noch ein Wort gesagt über den Ausdruck *perfectae aetatis*, der sowohl bei Gratian als auch im obigen Kanon der Kölner Synode vom Jahre 1536 vorkommt und dem Konzil von Orléans entlehnt ist. Schon in der Väterzeit wird öfters betont, daß wir durch die Gnade des Heiligen Geistes in der Firmung *pleni et perfecti christiani* werden, was selbstverständlich vom geistlichen Wachstum zu deuten ist. Das Dekret Gratians (P. III, dist. 5, ep. 1) erwähnt den gewiß sehr alten, wenn auch vielleicht nicht authentischen Text aus dem sogenannten 1. Brief des Papstes Urban: „*Omnes fideles per manus impositiones episcoporum Spiritum Sanctum post baptismum accipere debent, ut pleni christiani inveni-*



antur . . .“ Der heilige Gregor von Nazianz beweist die Gottheit des Heiligen Geistes unter anderem auch daraus, daß der Heilige Geist (im Sakrament der Firmung) nach der Taufe zur Vollendung oder Vervollkommnung erfordert wird (*ἐπιζητεῖται πρὸς τὴν τελείωσιν*, oratio 34, n. 14. Migne, Patr. gr. 36, 253). Im siebenten der dem Bischof Remigius von Chur zugeschriebenen und etwa aus dem 9. Jahrhundert stammenden Kanones lesen wir, daß „der Getaufte ohne Firmung kein vollkommener Christ sein kann“ (Migne, P. L. 102, 1096).

Noch klarer aber schreibt der heilige Thomas von Aquin: „Per hoc sacramentum promovetur homo spiritualiter in aetatem perfectam. Hoc autem est de intentione naturae, ut omnis qui corporaliter nascitur ad perfectam aetatem perveniat . . Multo autem magis de intentione Dei est omnia ad perfectionem perducere . . . Et ideo hoc sacramentum debet omnibus exhiberi“ (Sum. th., P. III, q. 72, a. 8). Ebenso erklärt der Römische Katechismus die eigentümliche Wirkung der Firmung mit Berufung auf ein wohl apokryphes, aber immerhin sehr altes Zeugnis, das dem heiligen Papst Melchisedes zugeschrieben wird: „Confirmatione autem Spiritus Sanctus perfectionem ad gratiam ministrat“ (P. II, ep. 3, n. 5).

Aus diesen und ähnlichen Zeugnissen geht wohl zur Genüge hervor, daß der Ausdruck *christianus perfectae aetatis* ursprünglich mit Anspielung auf Eph 4, 13 und 1 Kor 13, 11 wohl im geistlichen Sinne zu verstehen war, und daß man hier nicht notwendig an ein fortgeschrittenes Lebensalter dachte. Doch hat man im Laufe der Zeiten, wie uns die Kanones der Konzilien von Orleans und Cöln (1536) zeigen, mit jenem Ausdruck auch den Begriff der körperlich-geistigen Entwicklung zum Vernunftgebrauch verbunden.

Die bisherigen Erörterungen über die kirchliche Praxis in Betreff des Alters der Firmlinge vor der Herausgabe des Römischen Katechismus berechtigen uns zur Schlussfolgerung: Obwohl nach der zeitlichen Trennung von Taufe und Firmung das wünschenswerte Alter der Firmlinge nicht durch ein allgemeines Kirchengesetz geregelt war, bekundet doch die große Sorgfalt der kirchlichen Oberhirten und Partikularsynoden in Betreff der frühzeitigen Spendung dieses Sakramentes den allgemeinen Wunsch der Kirche, daß die Firmung ohne Not nicht weit über die Zeit des erlangten Vernunftgebrauches aufgeschoben werden möge.

4. Bevor wir nun die nachtridentinische Praxis der Kirche besprechen, dürfte ein Hinweis auf die diesbezügliche Lehre des heiligen Thomas von Aquin schon deshalb von Nutzen sein, weil wir aus seinen Ausführungen auch mit den inneren Gründen dieser Praxis bekannt werden. Ex professo behandelt der heilige Kirchenlehrer unsere Frage zwar nicht näher; doch beleuchten mehrere gelegent-



liche Bemerkungen seine eigene Ansicht über das wünschenswerte Alter der Firmlinge und, was jetzt nach dem Erstkommuniondekret auch von besonderer Wichtigkeit ist, sie zerstreuen so manche Bedenken hinsichtlich der zeitlichen Priorität des Empfanges der Firmung oder der Erstkommunion.

Bereits im ersten Artikel der allgemeinen 65. Quästion des III. Theiles seiner Summa theol.: De numero sacramentorum, wo er über die notwendige Siebenzahl der Sakramente handelt, kennzeichnet Thomas in folgender Weise das Verhältnis zwischen Firmung und Kommunion: „*Secundo*“, sagt er in der Hauptantwort, „(perficitur homo in vita corporali) per augmentum, quo aliquis perducitur ad perfectam quantitatem et virtutem; et loco huius in spirituali vita est confirmatio, in qua datur Spiritus Sanctus ad robur . . ; *tertio* per nutritionem, qua conservatur in homine vita et virtus, et loco huius in spirituali vita est Eucharistia.“ Also nicht nur das übernatürliche Leben überhaupt, sondern auch dessen Kraft soll genährt werden durch die Eucharistie; letztere setzt also in der Regel die Firmung voraus, wie dies auch in der üblichen Aufzählung der sieben Sakramente zum Ausdruck kommt.

Ueber diese Reihenfolge der Sakramente handelt der heilige Thomas noch eigens im zweiten Artikel derselben Quästion: *Utrum sacramenta convenienter ordinentur secundum modum praedictum*. In der 3. Objection wendet er ein: „Die Eucharistie ist die geistliche Nahrung; die Firmung aber wird mit dem Wachstum verglichen. Die Nahrung ist jedoch die Ursache des Wachstums und mithin geht sie dem Wachstum voran. Also ist die Eucharistie vor der Firmung (zu erteilen).“

Er selbst antwortet auf den Einwand: „*Respondeo dicendum, quod nutrimentum et praecedat augmentum, sicut causa eius, et subsequitur augmentum, sicut conservans hominem in perfecta quantitate et virtute. Et ideo potest Eucharistia praemitti confirmationi, ut Dionysius facit in l. de eccles. hierarchia (ep. 3 et 4), et potest postponi, sicut Magister facit in 4<sup>o</sup> Sententiarum (Dist. 7 et 8).*“ Der heilige Thomas besteht also nicht darauf, daß die Firmung unbedingt vor der Erstkommunion zu erteilen ist; ja er macht einen sehr wichtigen Grund geltend, der die Spendung der Eucharistie vor der Firmung rechtfertigt. Dennoch gibt er im Hauptteil des Artikels deutlich zu verstehen, wie die übliche Reihenfolge und Spendung der Sakramente mit Voranstellung der Firmung vor der Eucharistie ihm aus einem inneren Grunde mehr zusagt. Da heißt es nämlich: „*. . . Inter ea sacramenta, quae ordinantur ad perfectionem unius personae, naturaliter sunt priora illa, quae per se ordinantur ad perfectionem spiritualis vitae, quam illa quae ordinantur per accidens, scil. ad removendum accidens nocivum superveniens,*



cuiusmodi sunt poenitentia et extrema unctio . . . Inter alia vero tria manifestum est, quod baptismus, qui est spiritualis generatio, est prius; et deinde confirmatio, quae ordinatur ad formalem perfectionem virtutis; et postmodum Eucharistia, quae ordinatur ad perfectionem (al. consecutionem) finis.“ Mit anderen Worten: „Es ist im allgemeinen zukömmlicher, daß der Christ durch die heilige Firmung vorerst in seinem vollen übernatürlichen Sein konstituiert sei und dann direkt sein übernatürliches Ziel, die innige Vereinigung mit Christus, anstrebe, als daß er letzteres tue, bevor er noch die Vollkraft des übernatürlichen Seins durch die heilige Firmung erlangt hat. Selbstverständlich gilt aber dies nur dann, wenn der Empfang des Sakramentes der Firmung dem getauften Christen zur rechten Zeit möglich ist. Sonst ist es viel besser, daß er unterdessen sein, wenn auch noch nicht erstarktes übernatürliches Leben durch die heilige Kommunion nähre, als daß er zugleich des übernatürlichen Wachstums und der Seelennahrung entbehre durch Fernbleiben von beiden Sakramenten.“

In der 72. Quästion des dritten Teiles der Summa handelt der achte Artikel darüber, ob die Firmung allen Christen zu erteilen sei. Der heilige Thomas bejaht diese Frage. Besonders verteidigt er dies mit Rücksicht auf die Kinder, indem er mit den bereits oben zitierten Worten kennzeichnet, wie die spiritualis perfectio aetatis, was das Gnadenelement anbelangt, unabhängig ist von der körperlichen Entwicklung. Dann fährt er fort: „Anima autem, ad quam pertinet et spiritualis nativitas et spiritualis aetatis perfectio, immortalis est; et potest sicut tempore senectutis spirituales nativitates consequi, ita tempore iuventutis vel pueritiae consequi perfectam aetatem; quia huiusmodi corporales aetates animae non praeiudicant; et ideo hoc sacramentum debet omnibus exhiberi.“ Dieselben Ideen entwickelt der Heilige auch in der Antwort auf die Einwände. Erwähnt sei nur der letzte, vierte Einwand aus dem sogenannten Melchiades-Text, daß nämlich die frühzeitig sterbenden Gerechten durch den Tod selbst im Guten befestigt werden und deshalb anscheinend der Firmung nicht bedürfen, weil sie keine Kämpfe gegen das Seelenheil mehr zu bestehen haben. Die Antwort des heiligen Thomas stellt die positive Wirkung der heiligen Firmung, die leider oft als bloßes Abwehrmittel gegen die Seelenfeinde aufgefaßt wird, ins rechte Licht: „Anima“, so wiederholt er, „immortalis est; et ideo etiam morituris hoc sacramentum dandum est, ut in resurrectione perfecti appareant, secundum illud Eph 4, 13: ‚Donec occurramus omnes in virum perfectum, in mensuram aetatis plenitudinis Christi.‘ Et ideo Hugo de S. Victore dicit (l. 2. de sacramentis, p. 7, cp. 3): ‚Omnino periculosum esset, si ab hac vita sine confirmatione migrare contingeret; non quia damnaretur, nisi forte propter contemptum, sed quia detrimentum perfectionis pateretur. Unde



etiam pueri confirmati decedentes maiorem gloriam consequuntur, sicut et hic maiorem obtinent gratiam. Auctoritas autem illa (Melchiadis papae) intelligitur, quantum ad hoc, quod moriturus non est necessarium hoc sacramentum propter periculum pugnae praesentis.“

Schon aus den angeführten Stellen der Summa erhellt klar, daß der heilige Kirchenlehrer den frühen Empfang der heiligen Firmung für durchaus wünschenswert hält und daß er durchaus nicht auf der Seite jener steht, die ohne Grund den bereits zum Vernunftgebrauch gelangten Christen die heilige Firmung noch aufschieben. „Ergo confirmatio debet pueris dari.“ Dies ist auch eine Schlußfolgerung des Heiligen in seinem Werke: In IV. Sententiarum, dist. 7, q. 3, art. 2, quaestiuncula 2.

Im Anschluß an die Lehre des heiligen Thomas sei noch nach P. Batissier (l. c. S. 69) die Privatmeinung des Kardinals Franz Tolet über das Alter der Firmlinge erwähnt. In seinem gegen Ende des Konzils von Trient verfaßten und erst 1869 veröffentlichten Werke: „In Summam theologiae S. Thomae Aquinatis enarratio“ schreibt er im Traktat De confirmatione: „Fateor, mihi placeret, si usus introduceretur, ut usus rationis non exspectaretur . . . Apud eos, qui adultos solos confirmant, statim post septennium est confirmatio exhibenda, saltem post novem vel decem annos; et oppositum est abusus, et non usus.“

5. Aus weisen Gründen hat nun die Kirche im Römischen Katechismus es vorgezogen, die regelmäßige Erteilung der Firmung bis zum Alter des Vernunftgebrauches aufzuschieben, ohne jedoch die ältere Praxis der noch früheren Spendung der Firmung bei wichtigen Gründen zu verbieten. Suarez, der kaum 50 Jahre nach Herausgabe des Römischen Katechismus seine „Commentarii et disputationes in III. partem D. Thomae“ verfaßte, gibt uns in der disp. 35, sect. 2 zum achten Artikel der 72. Quästion des heiligen Thomas (Opera omnia, ed. Vives, tom. XX, pg. 669—670) einen kurzen Ueberblick über die Lehre der Theologen und zeigt zugleich, wie man damals allgemein die Worte des Römischen Katechismus über das geeignetste Alter der Firmlinge auffaßte. Seine Lehre sei deshalb hier im Auszuge mitgeteilt:

„De infantibus nonnulli theologi censent, expedire magis, ut statim infantiae tempore confirmentur. Ita significat D. Thomas hic (q. 72, a. 8, ad 2<sup>m</sup>). Si tamen attente legatur, non loquitur de infantibus ante usum rationis, sed de pueris, qui ratione uti incipiunt. Nam multi, inquit, in puerili aetate propter robur Spiritus Sancti perceptum fortiter certaverunt pro Christo. — Universalius autem videtur id affirmare in 4. dist. 7, q. 3, art. 2, quaestiunc. 2, adiungens congruentiam, quod infantilis aetas non est capax fictionis, qua effectus sacramenti impediatur; et ideo certius est infantem confirmatum recipere effectum,



quo pro adulta aetate praeparetur. Idem sentit Bonaventura ibi art. 3, q. 1, ad arg.; Richardus, art. 3, q. 2; Gab. (Biel?), art. 3, dubio 7; Alensis 4. p., q. 28, membr. 2 et 3; Petrus Soto, lect. 2 de confirm., Ledes. hic, dubio 3. Et huic sententiae favet usus Ecclesiae . . . Aliis vero placet magis expedire confirmationem differre usque ad adultam aetatem, saltem usque ad initium eius. Ita sentit Glossa in cap. *Ut ieiuni*, de Consecr. dist. 5 . . .“

Suarez verwirft hier die Ansicht, zwölf Jahre seien zur perfecta aetas erfordert. „Nam minor (aetas)“, sagt er, „v. gr. septennium posset sufficere, quam aetatem ex theologis requirunt Paludanus q. 4, n. 10; Soto, ibi art. 8, Victoria in Summa § 48 et 49, Sylvester verbo Confirmatio divina n. 4; et hanc partem sequitur catechismus Pii V., et videtur ei favere praesens Ecclesiae consuetudo. Jam enim non confirmantur nisi qui in ea sunt aetate, ut intelligere possint, quid erga illos agatur . . .“ Dann folgen noch weitere Kongruenzgründe für diese Praxis: „Et hae quidem coniecturae suadent expedire aetatem usus rationis. Quod vero septennii aetas satis sit, patet, quia illa sufficit ad omnes fines praedictos . . .“ Suarez vergleicht dann die beiden Ansichten: „Utraque ex his opinionibus probabilis est. Unde existimo, per se loquendo et seclusa speciali Ecclesiae ordinatione aut consuetudine, rem esse indifferentem. Nam pro utraque parte sunt honestae causae; et nulla est, quae plurimum in alterutram partem urgeat. Unde olim potuit esse pia et illis temporibus accommodata consuetudo confirmandi infantes, maxime quando bis tantum in anno baptizabantur simul infantes cum adultis; et facile poterat episcopus adesse, qui utrosque confirmaret, quia pauciores erant fideles minorque ecclesiarum numerus. Sic ergo regulariter ac per se loquendo, considerata Ecclesiae consuetudine, magis expedit non confirmari infantes ante usum rationis.“ Sehr wichtig sind nun die folgenden Worte: „Quamquam rationis usu illucescente etiam expediat non admodum illam differre, sed praevenire infantem innocentem prius quam graviter peccare incipiat. Et hoc modo conciliabuntur facile omnes congruentiae adductae.“ Dann bespricht Suarez noch die Gründe, die manchmal eine vorzeitige Firmung der unmündigen Kinder rechtfertigen. Er schließt mit der Bemerkung: „Addo non videri in hoc tantam esse tamque urgentem Ecclesiae consuetudinem, ut praeceptum inducat. Unde si episcopus ex sola benevolentia vel alia simili causa infantem confirmaret ante usum rationis absque scandalo, non admodum peccaret.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dagegen ist folgendes Responsum der römischen Kongregation vom 23. April 1774 zu beachten. Auf die Anfrage: An attentis peculiaribus circumstantiis sacramentum Confirmationis administrari possit etiam pueris



6. Wie sehr aber auch jetzt noch die Kirche am Prinzip der möglichst frühzeitigen Ertheilung dieses Sacramentes nach Erlangung des Vernunftgebrauches festhält, wollen wir nun aus den Beschlüssen der neueren Provinzialsynoden sowie aus den Weisungen mehrerer Päpste ermitteln. Wir finden da die praktische authentische Auslegung der vielumstrittenen Erklärung des Römischen Katechismus über das geeignetste Alter der Firmlinge.

Zunächst seien drei Synodalbeschlüsse erwähnt, die bei der Revision in Rom förmlich verbessert wurden, weil sie die Spendung der Firmung allzusehr hinausschoben und allzugroße Forderungen an das Wissen der Firmlinge stellten. P. Patissier schreibt (l. c. S. 25—26) über einen solchen Beschluß der Provinzialsynode von Reims aus dem Jahre 1583: „Vor uns liegt ein Exemplar der Akten dieses Konzils. Neben der gedruckten endgültigen Redaktion befindet sich am Rande der vom Konzil ursprünglich angenommene Text mit den von Rom verlangten Verbesserungen. Hier folgt der für uns wichtigste Passus in Betreff der Firmung:

#### Ursprünglicher Text:

Conferant vero episcopi illud sacramentum gratis et maioribus septennio, confessis et, si commode fieri potest, ieiunis, iisque tantum, qui Symbolum et orationem Dominicam teneant memoria.

#### Verbesserter und endgültiger Text:

Conferant vero (episcopi illud sacramentum) gratis et iis, qui usum aliquem rationis habent, confessis et, si commode fieri potest, ieiunis, admoneantque, ut Symbolum Apostolorum et orationem Dominicam memoriae mandent.

Der doppelte Unterschied springt in die Augen. Rom verlangt zum Empfang der Firmung nur das Alter, in welchem der Vernunftgebrauch sich irgendwie betätigt, was in der Regel schon im siebenten Jahre stattfindet; und was die religiösen Kenntnisse anbelangt, beschränkt es sich auf die Anfangsgründe, indem es nicht einmal strenge fordert, daß die Firmlinge den Wortlaut des Vaterunsers und des apostolischen Glaubensbekenntnisses wissen, sondern ihnen nur das Erlernen dieser Gebete anbefiehlt. — In den von der römischen Propaganda herausgegebenen Collectanea (I, n. 1105, pg. 588) fand ich außerdem folgende Verbesserung eines Synodalbeschlusses von St Denis. Da heißt es: Sacra Congregatio Concilii ad episc. S<sup>i</sup> Dionysii, 19. Nov. 1854: „Cum longe minor aetas pro admittendis ad sacramentum confirmationis requira-

---

et infantibus, nulla habita ratione aetatis in casu? antwortete die Kongregation: Affirmative, nonnisi in gravibus et urgentibus circumstantiis, super quibus conscientia episcopi oneretur (Mühlbauer, Thesaurus resolutionum S. Congr. Concilii IV, pg. 454).



tur quam pro admittendis ad primam Communionem, ceu tradit Catechismus Rom. de Confirm. n. 18 et docet Benedictus XIV., De syn. dioeces. l. VII, cp. 10, n. 2, 3 reformari Tibi proponitur iuxta allatam doctrinam artic. 22, pg. 19 (in Actis synodalibus), ita ut prius locus sit confirmationi conferendae, postea vero, opportuno tempore, primae Communioni suppetitandae.“

Auch in neuester Zeit verbesserte die Konzilskongregation einen allzustrengen Beschluß der ersten Provinzialsynode von Alger, die unter dem Voritze des Kardinals Lavigerie im Jahre 1873 abgehalten wurde. Der von P. Batissier (S. 42) mitgeteilte ursprüngliche Text dieses Beschlusses lautete:

„Secundum laudabilem huius Provinciae usum non confirmentur pueri, antequam ad annos discretionis pervenerint et ad primam Communionem iam fuerint admissi, ut maiori cum pietate et fructu sacramentum accipiant, nisi in discrimine vitae versentur, aut iudice episcopo alia urgeat iusta causa.“ Die römische Konzilskongregation unterdrückte die zwei unterstrichenen Stellen bei der Revision und zeigte durch diese Abänderung, wie sehr die Kirche die frühzeitige Firmung der zum Bernunftgebrauch gelangten Kinder auch schon vor der Erstkommunion befürwortet.

7. Anderseits ist wieder einzuräumen, daß Rom in den letzten Jahrhunderten auch solche Synodalbeschlüsse tolerierte, die im allgemeinen den Empfang der Erstkommunion vor dem Empfang der heiligen Firmung verlangten. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die römische Kirche stets einen frühzeitigen Empfang der Erstkommunion voraussetzte, indem sie z. B. solche Konzilsbeschlüsse abänderte, die den Empfang der Erstkommunion vor dem zwölften Jahre nicht gestatteten; ferner handelte es sich hier durchwegs um größere Diözesen, die der Bischof nicht jedes Jahr nach allen Richtungen hin bereisen konnte, und um solche Gegenden, in denen die Entwicklung des Bernunftgebrauches in etwas langsamerem Tempo vor sich geht als in Italien und bei den Südländern. Gerade mit Rücksicht auf diese in Rom wenigstens tolerierten Synodalbeschlüsse möchte ich den obigen Text des Römischen Katechismus über das Alter der Firmlinge in dem Sinne auffassen, daß den Bischöfen hierin zwischen den Grenzzahlen 7 und 12 eine gewisse Freiheit gestattet ist, so daß man das siebente Lebensjahr als allgemeines und geeignetstes Normaljahr für den Empfang der Firmung nicht allzusehr urgieren wird.

Damit der Leser selbst sich von der Richtigkeit dieser Ausführungen überzeuge, wollen wir nun aus den zahlreichen Synodalbeschlüssen in Betreff des Alters der Firmlinge in möglichst chronologischer Reihenfolge mehrere Stichproben herausgreifen. Die meisten treten für frühzeitige Spendung der Firmung ein; die Minderzahl dagegen ist etwas mehr zurückhaltend.



Die erste Mailänder Provinzialsynode vom Jahre 1565, also noch vor Herausgabe des Römischen Katechismus, hatte unter dem Vorfige des heiligen Karl Borromäus den Beschluß gefaßt: „*Minori septennio Confirmationis sacramentum nemini praebeatur*“ (Harduin, l. c. X, 648). Dieser Beschluß wird in der fünften Mailänder Synode im Jahre 1579 in folgender Weise widerrufen: „*Alio decreto, quod in concilio provinciali 1. sancivimus, cautum est, ne confirmationis sacramentum iis praeberetur, qui annis septem minores natu sunt. Si tamen episcopus ob aliquam causam iustam atque adeo necessariam parvulo et infanti, qui non modo eam aetatem expleat, sed ne attingat quidem, ministrandum aliquando censuerit, ne sit vetitum*“ (Ib. X, 977).

Die Synode von Rouen (1581) beklagt die große Unwissenheit und Nachlässigkeit der dortigen Gläubigen in Betreff der Firmung, während doch „unsere Vorfahren für unvollkommen und nicht mit allen feinen Waffen für den kommenden Kampf ausgerüstet jenen Christen ansahen, den das Sakrament der Firmung nicht gestärkt hatte“. Dann regt sie den Eifer des Klerus und Volkes bezüglich dieses Sakramentes an und beschließt, daß „den Erwachsenen erst nach der Beicht und dem Bekenntnis des apostolischen Symbols die Firmung zu erteilen sei“ (Ib. X, 1219).

Die kleinen Kinder sind hier vom Empfang der Firmung nicht ausgeschlossen. Dasselbe Verfahren sehen wir in der Synode von Bordeaux (1583): „*Moneantur etiam qui adulti sunt, . . . ut non accedant nisi praemissa peccatorum confessione*“ (Ib. 1344). Im Beschlusse der Synode von Tours (1583) heißt es: „*Quod (sacramentum) ut decentius conferatur, statuit (synodus), ne ad illud facile minores septennio, qui autem sunt adulti nonnisi praevia peccatorum confessione admittantur.*“ Das Konzil von Bourges (1584) bestimmt: „*Non offerantur ad sacramentum confirmationis nisi qui septimum annum attigerint, ut symbolum fidei profiteri per se possint*“ (Ib. 1479). Mißbrückt sich die Synode von Aix aus (1585): „*Ne episcopi hoc sacramentum minoribus natu annis septem ministrent, nisi illis iusta aliqua causa aliter videatur*“ (Ib. 1523). Etwas strenger, aber doch noch im Einklang mit dem Römischen Katechismus ist wieder der Beschluß der Toulouser Synode (1590): „*Ni summa quaedam impellat necessitas, septennio minores pueri nequaquam veniant ad confirmationem admittendi; hi vero prius admonendi, ut christianae fidei praecepta addiscant*“ (Harduin X, 1799).

Die Synode von Mecheln (1607) schreibt: „*Moneant . . . confessionem praemittendam esse a confirmandis, si sunt doli capaces*“ (Ib. 1944), was hinlänglich zeigt, daß auch kleine Kinder nicht ganz ausgeschlossen waren. Die Synode von Marbonne (1609) neigt schon etwas zur Strenge, ohne jedoch das untere Grenzjahr



des Römischen Katechismus außeracht zu lassen: „Non admittantur (pueri) ad hoc sacramentum, nisi sint perfectae aetatis, vel ad minus qui septimum annum attigerint, qui orationem Dom., salutationem Angelicam, symbolum Apostolorum et 10 praecepta decalogi norint . . .“ (Harduin XI, 16). Eine zweite Synode von Bordeaux (1624) bestimmt keine Altersgrenze, sondern mahnt nur, daß niemand ein so wichtiges Sakrament vernachlässige, und daß die erwachsenen Firmlinge vorher beichten (Ib. XI, 70).

Aus den erwähnten Beschlüssen sehen wir, daß man sich in Frankreich bis zum Ausbruch des Jansenismus bezüglich der Spendung der Firmung ziemlich genau an die Bestimmungen des Römischen Katechismus hielt. Leider sollten die verheerenden Wirkungen des Jansenismus die in Frankreich erzielte Reform auch in Betreff der rechtzeitigen Spendung der Firmung sehr stark beeinträchtigen, und P. Patissier hat recht, wenn er die nachmalige Saumseligkeit in Erteilung dieses Sakramentes als ein janjenistisches Ueberbleibsel darstellt.

Doch kommen wir nun zu einigen diesbezüglichen Konzilsbeschlüssen in anderen Ländern. Das Konzil von Benevent (1693) bestimmt: „. . . Pueri ante septimum aetatis annum et antequam fidei rudimenta didicerint, non admittantur ad confirmationem“ (Collectio Lacensis I, 71). Eine albanesische Nationalsynode vom Jahre 1703 bestimmt hierüber: „Confirmandi discretæ rationis usum attingant, nec septennio minores ad confirmationem accedant. Parochis in hoc serio invigilandum, ne quod lacteolæ fere teneritudini quandoque impenditur, sacrilega postmodum reiteratione ex ignorantia, ut fieri solet, violetur sacramentum“ (Coll. Lacensis I, 300). Ein römisches Provinzialkonzil unter Papst Benedikt XIII. vom Jahre 1725 eifert sehr für die würdige und rechtzeitige Spendung der Firmung. Dann macht es die Bemerkung: „Hinc sibi quoque consulant episcopi illi, qui segnes in hoc conferendo sacramento baptizatos a septennio et supra, adversus malignos spiritus colluctantes, speciali hac Sancti Spiritus unctione corroborare praetermittunt“ (Coll. Lac. I, 388).

8. Bei aller scheinbaren Anpassung an den Römischen Katechismus zeigt sich im folgenden Beschluß der Avignoner Synode vom Jahre 1725 schon ein gewisser Rigorismus, der wohl auf das Treiben der Jansenisten zurückzuführen ist. Da heißt es nämlich: „. . . Ut itaque tanti sacramenti dignitas et virtus fidelibus notae sint, satagat enixe quilibet parochus de pueris, ubi septem annos attigerint, vel citius, si septimum annum rationis usus praecesserit, christiana doctrina diligenter imbuendis et ad recipienda Spiritus Sancti dona praeparandis . . . Tum ea, ne quid obstat gratiae conferendae, opera sollicitudinis adhibita, statim atque promulgatum fuerit



proximae visitationis pastoralis edictum, inquirat ille, quoniam in parochia sua sacramento confirmationis suscipiendo maturi sint. Habito eorum prudenti dilectu, servandum codicem aptet sibi . . ." (Coll. Lac. I, 526). Also zuerst eingehender Unterricht über die christliche Lehre, verbunden mit den kräftigsten Ermahnungen (potentissimis exhortationibus); dann sorgsame Untersuchung hinsichtlich der reifen Firmungskandidaten und vorsichtige Auswahl unter ihnen! Der Eifer im frühzeitigen religiösen Unterricht ist ja zu loben; aber wenn man sich vor Augen hält, daß die römische Kirche nur die rudimenta fidei von den Firmungskandidaten verlangt, kommt einem die Sprache dieses Konzils sehr hart und streng vor, besonders in der damaligen jansenistischen Zeit, da viele Priester eine solche Strenge nur allzusehr mißbrauchten, um die Gläubigen von den Sakramenten fernzuhalten.

Etwas milder ist der Beschluß der Provinzialsynode von Embrun (Ebredunum) vom Jahre 1727: „Nullus infans ante septennium, nullus nisi rudimentis fidei imbutus, confessus ac, si commode fieri possit, ieiunus ad illud sacramentum admittatur“ (Ib. 629).

Unter den wenigen Verteidigern der frühzeitigen Firmung inmitten der jansenistischen Wirren in Frankreich nimmt Bossuet einen Ehrenplatz ein. In seinem 1686 herausgegebenen Katechismus macht er gleich zu Anfang folgende Bemerkung: „Wir teilen die zu Unterrichtenden in zwei Abteilungen oder zwei Klassen. Die erste Klasse umfaßt jene, die anfangen und die zur Firmung vorbereitet werden können. Die zweite Klasse ist die der schon mehr Fortgeschrittenen, die man auf die erste heilige Kommunion vorbereiten kann. Gemäß diesen zwei Klassen legen wir zwei Katechismen vor.“ Im 18. Unterricht des ersten Katechismus stellt er die Frage: „In welchem Alter soll man die Firmung empfangen?“ Die Antwort lautet: „Man erteilt sie gewöhnlich zu Beginn des Vernunftgebrauches (der Firmlinge).“ In einem Privatbrief an Madame du Mans vom Jahre 1695 schreibt derselbe Bischof: „Die Kirche läßt die Firmung im Alter von sieben Jahren erteilen“ (P. Patissier l. c. 23—24).

Leider wurde diese in Betreff der frühzeitigen Firmung durchaus kirchliche Lehre besonders im 18. Jahrhundert durch den wachsenden Einfluß der französischen Jansenisten zunächst in der rigoristischen Praxis, dann allmählich auch in der Theorie vollends untergraben. Es erschienen neue Diözesanstatuten, Katechismen und Kommentare, in denen betont wurde, wie die Firmung einen soliden, weitläufigen Unterricht voraussetze, und wie man sie deshalb erst im reiferen Alter oder nach der bekanntlich sehr weit hinausgeschobenen ersten heiligen Kommunion erlauben dürfe. P. Patissier zitiert diesbezüglich (S. 24—25) einen Beschluß der Synode von Saint-



Paul-Trois-Château vom Jahre 1751.<sup>1)</sup> Zuerst wird dort die kirchliche Lehre hervorgehoben, daß die Firmung sofort nach der Taufe erteilt werden kann, daß man ferner nach dem von der Kirche autorisierten Gebrauche das Alter des Vernunftgebrauches abwartet. Dann folgt die absonderliche Bemerkung der Synode: „Da uns jedoch die Erfahrung lehrt, daß die Kinder nach erlangtem Vernunftgebrauch zwar genug Bosheit besitzen, um zu sündigen, aber augenscheinlich zu wenig Reflexion und Religionsprinzipien haben, um ihre Sünden zu bereuen, . . so erklären wir, daß wir für gewöhnlich die Firmung nur jenen erteilen werden, die die erste heilige Kommunion empfangen haben oder doch imstande sind, diese nach der Firmung zu empfangen.“ Zu einer solchen Logik ist wohl jeder Kommentar überflüssig.

Tatsächlich erlangten aber diese Prinzipien in Frankreich die Oberhand, und die Praxis mancher jansenistischer Bischöfe war noch schlimmer als ihre Lehre. Kam es doch vor, daß in manchen französischen Diözesen Hunderte von erwachsenen Jünglingen und Mädchen sich beim Pfarramt zur Trauung meldeten, ohne vorher zur ersten heiligen Kommunion zugelassen worden zu sein. Von Erteilung der Firmung war da noch viel weniger die Rede.

Die Greuel der französischen Revolution verschlimmerten noch die traurige Lage. Bischof Jauffret von Metz berichtet in seinem Pastoral schreiben über die Firmung, wie er in einem einzigen Jahre (1809) 11.124 Diözesanen, die Kinder nicht eingerechnet, gesirmt habe (Patissier, S. 37). Nach der französischen Revolution wurde den Bischöfen Frankreichs die frühzeitige Spendung der Firmung erschwert durch die große Ausdehnung ihrer Sprengel infolge der Unterdrückung vieler Diözesen durch Napoleon I. So gewöhnte man sich in Frankreich an die Erteilung der Firmung nach der ersten heiligen Kommunion, obwohl auch letztere meistens erst im 13. oder 14. Jahre stattfand. Die neueren Provinzialsynoden von Reims (1849; coll. Lac. IV., 115), Tours (1849; ib. 275), Avignon (1849; ib. 337—338), Rouen (1850; ib. 528), Bordeaux (1850; ib. 568 bis 569), Sens (1850; ib. 889), Aix (1850; ib. 989), Toulouse (1850; ib. 1053), Bourges (1850; ib. 1115), Auch (1851; ib. 1185) bestimmen entweder nichts Näheres über das Alter der Firmlinge oder verlangen, oft ohne Einschränkung, daß die erste heilige Kommunion der Firmung vorausgehe. Zitieren wir als Beispiel nur die Bestimmungen des letztgenannten Konzils von Auch: „Juxta praesentem provinciae nostrae disciplinam ad hoc sacramentum non admittuntur ii qui rationis usum non sunt adepti et doctrinae christianae rudimenta non sunt edocti. Imo, iuxta eamdem disciplinam, et quo melius confirmati memo-

<sup>1)</sup> Diese Synode dürfte schwerlich in Rom approbiert worden sein. Wenigstens wird sie in der Collectio Lacensis nicht erwähnt.



riam et fructus Confirmationis conservent, statuimus eos solummodo ordinarie praesentandos esse ad hanc sacram unctionem, qui Corporis Christi facti sunt participes, nisi aliter temporis rerumque adiuncta suaserint.“

9. Zum Glücke drang diese Praxis in den anderen Ländern nicht überall durch. Das erste Provinzialkonzil von Baltimore (1829) bestimmt im 21. Dekret: „Statuimus confirmationis sacramentum administrandum esse nemini minori septennio nisi ob peculiares rationes v. gr. in mortis periculo“ (Coll. Lac. III, 30). Ein diesbezüglicher Beschluß der zweiten Provinzialsynode von Cincinnati (1858) lautet: „Enixe studeant pastores ut parentes sub eorum cura existentes pueros suos, qui ad annos discretionis pervenerint, ad sacram Synaxim et ad confirmationem solerter praeparent . . .“ (Ib. 210). Das zweite Plenarkonzil von Baltimore (1866) erneuert den obigen Beschluß des ersten Provinzialkonzils und schärft die Pflicht ein, dieses Sakrament womöglich rechtzeitig zu empfangen (Ib. 464). Die von der römischen Propaganda approbierte dritte Provinzialsynode von Tuam (1858) verordnet (cp. XII, n. 1.; coll. Lac. III, 883): „Quoniam omnes anniti debent, ut christianae vitae perfectionem acquirant, qui sacramentum confirmationis accipere debito tempore negligunt, salutem suam in discrimen adducunt. Ideo Benedictus XIV. praescribit, ut fideles moneantur, quod gravis peccati reatu teneantur, si cum possunt ad confirmationem accedere, illam renuunt ac negligunt“. Quapropter videant animarum pastores, ut pueri ita mysteria fidei et doctrinam catholicam calleant, ut circa duodecimum annum sacramentum confirmationis suscipere valeant . . .“ Die sechs Jahre früher abgehaltene erste Provinzialsynode von Westminster ist zwar etwas streng in Betreff der Anforderungen an das Wissen der Firmlinge (cp. 17, n. 1); doch betont sie mit Recht (n. 2): „Cum saepe etiam fiat, ut pueri in ipsa tenera aetate a scholis ad opificia mittantur, neque postea facile ad instructionem revocari possint, praestat illos mature confirmari, modo tamen sufficientem habeant aetatem ad debitam praeparationem faciendam.“ (Coll. Lac. III, 929.) Das zweite westindische in Portus Hispaniae 1867 abgehaltene Konzil bestimmt: „1. Nisi adsit mortis periculum, aut alia iusta causa, pueros ante septennium ad confirmationem non admittimus. 2. Nemo ad hoc sacramentum admittatur, nisi in doctrina christiana sit sufficienter institutus; et curent parochi, ut omnes doli capaces antea ad tribunal confessionis accedant.“

Verhältnismäßig streng sind zwei Beschlüsse österreichischer Provinzialsynoden des 19. Jahrhunderts. Es mag dies wohl im Zusammenhang stehen mit den neueren französischen Konzilsbeschlüssen bezüglich des Firmungsalters. Die ungarische Synode von Gran



(1858) geht noch nicht allzu weit in ihren Forderungen. Sie verordnet: „Ad suscipiendum hoc sacramentum non admittantur nisi qui necessitate medii et necessitate praecepti scitu necessaria et in specie doctrinam de huius sacramenti natura et effectu probe noverint. Si autem qui teneriori aetate ipsum nondum susceperunt, sacramentali confessione prius mudent animas suas et sacrosancta Eucharistia se reficiant, si forte ad eam antea fuerint admissi“ (Coll. Lac. V, 20).

Etwas strenger schon lautet der Beschluß der Wiener Synode aus demselben Jahre: „... Confirmandos septennium absolvisse ac rationis usum attigisse oportet, nisi in particulari quodam casu antistiti dioecetano aliter visum fuerit. Ubi frequentior adest sacramentum suscipiendi occasio, agendum est, ut pueri puellaeque, antequam primam communionem susceperint, ad Spiritum Sanctum accipiendum absque rationabili causa non accedant; vicissim ultra decimum quartum aetatis annum confirmatio non differatur“ (Ib. 162). Ganz ähnlich lautet die Verordnung der Prager Synode vom Jahre 1860 (Ib. 494). Eine Kölner Provinzialsynode vom Jahre 1863 entspricht in ihrem Beschlusse mehr den Wünschen der römischen Kirche: „... Magis vero curent (curatores animarum), ut pueri illud congrue suscipiant, cum primum advertere valeant, quid agant...“ (Ib. 645). Auch die niederländische Provinzialsynode von Utrecht vom Jahre 1865 entfernt sich nicht von den Normen des Römischen Katechismus (Ib. 817).

Kommen wir nun zu einigen Beschlüssen neuerer italienischer und orientalischer Synoden. Unter den Dekreten der Synode von Urbino (1859) lesen wir: „Praeter infirmæ valetudinis casum infantes confirmandi septennio minores non sint, nisi iusta de causa aliud episcopo videatur“ (Coll. Lac. VI, 13). Dasselbe hatte im Jahre 1855 die Provinzialsynode von Ravenna beschlossen (Ib. 154). Sehr milde drückt sich die Synode von Venedig (1859) aus: „Videant episcopi, quando pueri etiam infra septennium ad hoc sacramentum admitti possint“ (Ib. 331). Ähnlich lautet auch der Beschluß der neuesten Mailänder Synode vom Jahre 1902 (Synodus dioecetana Mediol. 38, pg. 67—68).

Eine Synode von Smyrna (1869) verordnet in Betreff der zu firmenden Lateiner: „Parochi singulari cum diligentia curent, ut pueri et puellae omnes ad confirmationis sacramentum recipiendum accedant... Urgente mortis periculo pueris licet recenter natis, praesertim ubi haec viget consuetudo, sacramentum istud conferri potest“ (Coll. Lac. VI, 569). Im fernen China hatte die Synode des Bistums Sutschuen schon im Jahre 1803 folgenden mustergültigen Beschluß erlassen: „Quamquam iuxta praesentem Ecclesiae disciplinam minus expediat sacramentum confirmationis pueris ante usum rationis regulariter administrare,



atque ideo deceat, ut sacro chrismate non inungantur, nisi cum ad septimum suae aetatis annum pervenerint; cum tamen in his constituamur circumstantiis, in quibus ob frequentes persecutiones aliasve temporum rerumque vicissitudines ac contrarietates periculum subest, ne fideles tanto beneficio diutius priventur, cum opportunum fuerit, licitum erit pueros ante septennium consignare“ (Coll. Lac. VII, 599).

Erfreulicherweise können wir zum Schluß dieser Uebersicht auf mehrere österreichische Synodalbeschlüsse aus den letzten Jahren hinweisen, die sich genau an die kirchlichen Normen halten. Die unter dem Lavanter Fürstbischof Rapotnik im Jahre 1900 zu Marburg abgehaltene Diözesansynode hält sich nicht nur an die Norm des Römischen Katechismus, sondern bringt auch das diesbezügliche, bald zu besprechende Schreiben des Papstes Leo XIII. vom 22. Juni 1897 an den Bischof von Marseille zum Abdruck und mißbilligt demgemäß die anderswo bestehende Gewohnheit, die Firmung stets bis nach dem Empfang der Erstkommunion aufzuschieben (Actiones et Constitutiones Synodi dioec., Marburgi, pg. 299—304).<sup>1)</sup>

Die Synode von Brixen vom Jahre 1900 nimmt auch die Erlangung des Vernunftgebrauches als Altersgrenze an, nur sagt sie zu allgemein: „Confirmandi antea ss. sacramenta suscipiant“ (Syn. Brixinensis, pg. 51). Mustergültig ist die Verordnung der unter Bischof Marčelić im Jahre 1900 veranstalteten Synode von Ragusa (Dubrovnik): „Nemo confirmandus accedat ante septennium et qui non fuerit instructus in mysteriis principalibus nostrae fidei.“ So nach dem dort zitierten 10. Kanon der Diözesansynode von Korčyra. Weiter heißt es dann: „Nonnumquam tamen ob rationes ab episcopo agnoscendas poterit ad hoc sacramentum admitti puer, si nondum ad usum rationis pervenerit“ (Acta et decreta synodi dioec. Ragusinae, pg. 59).

Ähnlich lautet der Beschluß der istrianischen Diözesansynode von Veglia (Raf), die im Jahre 1901 unter dem Vorsitz des Bischofs Dr Mahnić tagte (Acta et decreta synodi Veglensis, pg. 62). Auch die Provinzialsynode von Salzburg vom Jahre 1906 tritt mit Berufung auf das oben erwähnte Schreiben Leos XIII. ein für den frühzeitigen Empfang der Firmung („mature suscipiant, prout varia rerum adiuncta patiantur, brevi saltem post primam s. Communionem susceptam. Non expedit sacramentum ministrari puero ante septennium vitae completum . . .“ v. Acta et constitutiones Concilii provinciae Salisburgensis pg. 134).

<sup>1)</sup> S. 304 (Anm.) wird auch das Plenarkonzil des lateinischen Amerika vom Jahre 1899 erwähnt, das ebenfalls mit Berufung auf jenes Schreiben Leos XIII. die möglichst frühzeitige Erteilung der Firmung vorschreibt.



10. Es erübrigt noch ein kurzer Hinweis auf die Winke mehrerer Päpste der Neuzeit in Betreff des frühzeitigen Empfanges dieses Sacramentes. Wir begnügen uns mit einigen Äußerungen der Päpste Benedikt XIV., Leo XIII. und Pius X.

Der erstere tritt so sehr ein für die vom Römischen Katechismus aufgestellte Norm des heiläufig mit dem siebenten Jahre erlangten oder beginnenden Vernunftgebrauches, daß er auch die sogar ein geringeres Alter voraussetzenden Worte des Pontificale Romanum heranzieht. Beide Äußerungen bringt er in Einklang, indem er sagt: „Catechismus prohibet, ne regulariter sacramentum Confirmationis conferatur pueris ante septennium; Pontificale supponit, quod in aliquo extraordinario casu iustaque urgente causa idem possit conferri. Quae traduntur in catechismo, constituunt regulam; quae adduntur in Ponticali, constituunt limitationem regulae . . .“ (De synodo dioecessana, l. VII, cp. 10; opera omnia, tom. 11, pg. 217.) In seiner Instruktion für die Kopten „Eo quamvis tempore“ vom 4. Mai 1745 sagt derselbe Papst: „Consultissimis Summorum Pontificum decretis provide cautum est ut (apud occidentales) renatis fonte baptismatis conferretur sacramentum confirmationis in ea solum aetate, in qua fideles, evacuatis quae erant parvuli, intelligerent tantum inter se differre baptismum et confirmationem, quantum in naturali vita distat generatio ab incremento . . .“ (Op. omnia, t. 15, pg. 515.)

Ueber die erforderlichen Kenntnisse der Firmlinge schreibt Benedikt XIV. in seinem Rundschreiben „De doct. christ.“ (§ 9.): „... Moneat episcopus parochos eisque districte praecipiat, ne quis eorum sacrum Eucharistiae sacramentum administret, schedulam, ut aiunt, confirmationis iis tradat, qui graviora fidei et doctrinae capita et sacramenti virtutem et vim ignorent . . .“ (Ib. pg. 138.) An die Lehre Benedikts XIV. über das geeignetste Alter der Firmung schließt sich der heilige Alfons von Liguori an, der auch hier die goldene Mitte zwischen zwei extremen Ansichten einhält (De confirmatione, Lib. VI, Dub. II. de ministro et subiecto confirmationis, n. 178).

Von besonderer Wichtigkeit ist das Schreiben Papst Leos XIII. an den Bischof von Marseille vom 22. Juni 1897. Obwohl es direkt nur als Antwort an einen einzelnen Bischof gerichtet ist, behandelt es doch die Frage über das geeignete Alter der Firmlinge vom allgemeinen Standpunkt der kirchlichen Lehre und bezweckt ganz offenkundig die allgemeine Abschaffung eines Missbrauchs, der sich im jansenistischen Zeitalter besonders in den Diözesen Frankreichs eingeschlichen hatte. Darum haben auch mehrere Synoden aus der jüngsten Vergangenheit sich bei Empfehlung der frühzeitigen Firmung mit Recht auf dieses Schreiben berufen. Dieses keine Meinung einführende, sondern die echte Lehre und Praxis der römischen



Kirche gegen die eingeführten Mißbräuche betonende Schreiben lautet also:

„Abrogata, quae toto fere saeculo inoleverat, consuetudine, visum tibi est in mores dioecesis tuae inducere, ut pueri, antequam divino Eucharistiae epulo reficiantur, christianum Confirmationis sacramentum, almo inuncti chrismate, suscipiant. Quod utrum Nobis probetur, significari tibi desiderasti. Placuit autem de re tam praecipua, medio nemine, ad te praescribere et qua simus mente aperire.

Propositum igitur tuum laudamus cum maxime. Quae enim ratio istic aliisque in locis invaluerat, ea nec cum veteri congruebat constantique Ecclesiae instituto nec cum fidelium utilitatibus. Insunt namque puerorum animis elementa cupidinum, quae nisi maturrime eradantur, invalescunt sensim, imperitos rerum pelliciunt atque in praeceps trahunt. Quamobrem opus habent fideles vel a teneris indui virtute ex alto, quam sacramentum confirmationis gignere natum est. In quo, ut probe notat Angelicus Doctor, Spiritus Sanctus datur ad robur spiritualis pugnae et promovetur homo spiritualiter in aetatem perfectam. Porro sic confirmati adolescentuli ad capienda praecepta molliores fiunt suscipiendaeque postmodum Eucharistiae aptiores, atque ex suscepta uberiora capiunt emolumenta.

Quare quae a te sapienter sunt constituta optamus ut fideliter perpetuoque serventur . . .“

Was hatte nun der Bischof von Marseille angeordnet? Die möglichst frühzeitige Firmung, schon vom siebenten Jahre angefangen. Er selbst firmte solche Kinder und am Ende seines zweiten Pastoral-schreibens dankt er seinen Pfarrern, daß „sie ihm voll Eifer die Kinder schon mehrere Jahre vor der Erstkommunion zur Firmung darbieten“; er beschwört sie, in diesem Eifer auszu-harren (S. Patissier l. c. S. 50—56).

Ueber die Ansicht Pius' X. in Betreff des gewünschten Alters der Firmlinge herrscht ebenfalls kein Zweifel. In seinem 1912 von neuem herausgegebenen Catechismo della dottrina cristiana stellt er (pg. 66, n. 310) die Frage: „A qual età è bene ricevere la Cresima?“

Die Antwort lautet: „È bene ricevere la Cresima all'età di sette anni circa, perchè allora sogliono cominciare le tentazioni, e si può abbastanza conoscere la santità e la grazia di questo sacramento.“ (Es ist gut, die Firmung im Alter von ungefähr sieben Jahren zu empfangen; denn die Versuchungen pflegen dann anzufangen, und die Heiligkeit und Gnade dieses Sakramentes kann alsdann hinreichend erkannt werden.) Also auch jetzt kann trotz der frühen Erstkommunion die Firmung vor



dieser empfangen werden; ja, es geziemt sich, daß nach einem Ausspruch desselben Papstes die getauften Kinder zuerst Soldaten und dann Tischgenossen Christi werden. So bleibt also auch jetzt die übliche Reihenfolge bei Aufzählung der sieben Sakramente gerechtfertigt, wiewohl selbstverständlich nach wie vor die Orts- und Zeitumstände es sehr oft mit sich bringen, daß die Firmung erst nach der ersten heiligen Kommunion erteilt werden kann.

Ein Prälat richtete vor einigen Jahren an Papst Pius X. die Bitte, er möchte die Spendung der heiligen Firmung an die heranwachsende Jugend am Abschluß der Volksschulbildung genehmigen. Ueber die Antwort des Papstes wissen wir nur soviel, daß er auf diesen, eine allgemeine Regel bezweckenden Vorschlag nicht einging. Das katholische Sakrament der heiligen Firmung ist himmelweit verschieden von der protestantischen Konfirmation, die gewöhnlich mit großer äußerer Feierlichkeit am Schlusse der Volksschulbildung stattfindet. Wir leugnen nicht die große Bedeutung dieses Zeitabschnittes, in welchem die Jugend ins öffentliche Leben eintreten und gegenüber den großen Gefahren der Welt besonders gestählt werden soll. Doch haben die Kinder meistens schon jahrelang vorher einen oft recht heißen Kampf gegen die inneren Versuchungen und manchmal auch gegen gewissenlose Verführer zu bestehen. Ihnen ohne Grund die besondere Waffenrüstung des Heiligen Geistes jahrelang entziehen oder aufschieben, hieße ihre Unschuld unzähligen Gefahren ausliefern. Nach einer in der „Kraft von oben“ makellos verlebten Kindheit wird es für die durch die frühzeitige und häufige Kommunion immer von neuem im geistlichen Leben gestärkte Jugend viel leichter sein, die großen Gefahren des Eintrittes ins öffentliche Leben unverfehrt zu meiden oder siegreich zu bestehen, als wenn sie die himmlische Waffenrüstung erst empfängt, nachdem sie schon jahrelang gleichsam wehrlos den viel gefährlicheren, inneren und unsichtbaren Feinden ausgeliefert war und vielleicht unzählige Wunden bereits erlitten hat. Die früher oft erst in der Uebergangszeit von der Schule ins Leben stattfindende Feierlichkeit der Erstkommunion mit vorangehenden Exerzitien u. dgl. braucht nicht durch die Firmungsfeierlichkeit ersetzt zu werden; praktisch wäre dies ohnehin meistens nur in bischöflichen Residenzstädten durchführbar.

Will man der Schuljugend noch eigens, was gewiß lobenswert ist, eine unmittelbare Vorbereitung aufs öffentliche Leben angedeihen lassen, dann verbinde man mit dem dazu angelegten Exerzitienkursus eine andere passende Feierlichkeit, z. B. die möglichst feierliche Erneuerung des Taufgelübdes oder die feierliche Aufnahme in die Marianische Kongregation oder die besondere Weihe der Jugend an das göttliche Herz Jesu, etwa im Zusammenhang mit dem öffentlich abgegebenen Versprechen oder feierlichen Gelöbniß, nie einem anti-kirchlichen Vereine beizutreten, nie eine Ehe gegen die Gesetze der



Kirche einzugehen, niemals den Empfang der Sakramente zur Osterzeit zu vernachlässigen u. dgl.

Wir schließen mit dem Worte des heiligen Ambrosius: „Nescit tarda molimina Spiritus Sancti gratia.“<sup>1)</sup>

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Zweifelhafte Ehe.) Gewissensfall. Andreas, höherer Offizier, geht bei Ausbruch des Krieges, bevor er ins Feld zieht, mit Margareta ohne Proklamation rasch die Ehe ein. Diese gibt den Ehekonsens nicht gerade aus Neigung zu Andreas, sondern vielmehr in der Absicht, sich eine gute Pension zu sichern, wenn Andreas fallen sollte. Nach einem Monat kehrt Andreas, beider Beine beraubt, als Krüppel zurück. Margareta ist darüber entsetzt und will Andreas nicht als Gatten anerkennen, offen erklärend, ihre Ehe mit Andreas sei ganz und gar ungültig. „Ich wollte einen gesunden Ehegatten haben“, sagt sie, „keinen Krüppel. Weil alle Welt glaubte, der betreffende Offizier würde nicht mehr lebend aus dem Kriege zurückkehren, habe ich den Ehekonsens gegeben mit der festen Absicht: Ich nehme Andreas zum Ehegatten, wenn er entweder zu Tode getroffen wird oder gesund zurückkehrt; sonst nicht. Ich habe mich also geirrt; der Irrtum macht ohne Zweifel die Ehe ungültig.“

In dieser Seelenverfassung kommt sie auch zum Beichtvater. Dieser legt sich die Fragen vor über etwa vorhandenes trennendes Ehehindernis des Irrtums; über Ehekonsens unter zukünftiger Bedingung, mit aufschiebender Wirkung; über Vollzug oder Vollziehbarkeit der Ehe; über die Behandlung des vorliegenden Falles im äußeren und im inneren Forum: doch wagt er schließlich nicht, eine Entscheidung zu treffen. Wie hat diese zu lauten?

<sup>1)</sup> Vorliegender Artikel war schon gedruckt, als ich in der Mainnummer der „Katechetischen Blätter“ und der „Christlich-pädagogischen Blätter“ las, wie Dr H. Mayer und ein anderer Autor, dessen Namen ich jetzt nicht gegenwärtig habe, aus psychologischen Gründen den Aufschub der Firmung auf das spätere Kindesalter befürworten. Mit Recht beklagt Dr Mayer die misslichen Verhältnisse bei den Firmungen, insofern sie die Zerstreuungen der Kinder in ganz und gar unnötiger Weise vermehren. Doch sollte man bedenken, daß dieser weltliche Tand leider auch bei erwachsenen Firmlingen und ihren Paten nicht ausgeschlossen ist. Das notwendige Verständnis aber für die Wirkungen der Firmung kann auch schon Kindern von 7—12 Jahren beigebracht werden. Die Kirche berücksichtigt gerade hier als weise Mutter das psychologische Moment, wenn sie von solchen jungen Firmlingen nur die „rudimenta fidei“ (Pontificale, P. I.) verlangt. Eine vollkommenere Belehrung kann ja später auch noch mit großem Nutzen erfolgen; denn der Firmcharakter berechtigt uns, auch hier das Wort des heiligen Paulus anzuwenden: „Resuscita gratiam, quae est in te“ (2 Tim 1, 6). Auch zeigt die Erfahrung vieler Beichtväter und Missionäre, daß viele Kinder insofern vorzeitigen Austrittes aus der Schule leider durch viele Jahre hindurch gar niemals die Sakramente empfangen.